



## *Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrechtsrecht*

Mit dem am 27. März 2020 vom Bundesrat verabschiedeten „Corona-Gesetz“ werden nunmehr die bereits seit einiger Zeit in Rede stehenden und bereits viel diskutierten gesetzgeberischen Eilmaßnahmen mit Änderungen insbesondere im Insolvenz-, Miet- und Darlehensrecht in Kraft gesetzt.

Ziel dieser (ersten) gesetzgeberischen Maßnahme ist es, die praktischen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern und Erleichterungen für die tägliche Rechts- und Unternehmenspraxis zu schaffen.

Eine Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte im Bereich Zivil- und Insolvenzrecht haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

---

### *COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG -*

*(„Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz“)*

#### **1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags (§ 15a InsO, § 42 Abs. 2 BGB) ist nunmehr bis zum 30. September 2020 ausgesetzt worden („Aussetzungszeitraum“), sofern die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussicht auf die Beseitigung der nunmehrigen Zahlungs-unfähigkeit besteht.

An die Anforderungen zum Nachweis der „corona-bedingten“ Insolvenzreife und die Beseitigungsprognose sind i.d.S. recht geringe Anforderungen gestellt: wenn der Betroffene nicht bereits am 31.12.2019 zahlungsunfähig war, wird qua Gesetz vermutet, dass die nunmehr eingetretene Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und zudem entsprechende Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen.

## 2. Folgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Besteht pandemiebedingt keine Pflicht zur Insolvenzantragsstellung, ergibt sich daraus insbesondere für...

### ...Zahlungen in der Insolvenz:

Zahlungen in der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft gelten als „vereinbar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“, wenn diese Zahlungen Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.

Anders gewendet: die ansonsten regelmäßig bestehende Gefahr für die Geschäftsführung, sich aufgrund Zahlungen in der Insolvenz einem persönlichen Haftungsrisiko gegenüber der Gesellschaft ausgesetzt zu sehen, wurde deutlich entschärft.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich entsprechend bzw. ebenso für Rückgewähr von Krediten und Gesellschafterdarlehen, die pandemiebedingt getätigt wurden.

### ...die Insolvenzanfechtung:

Soweit während des Zeitraums der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, (Rechts) Handlungen, die einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, vorgenommen wurden, sind diese in weiten Teilen in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren nicht mehr anfechtbar.

### ...eine mögliche Gläubigerbenachteiligung und etwaige Beiträge zur Insolvenzverschleppung:

Die bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung von Krediten gilt nicht als gläubigerbenachteiligend. Zudem sind Kreditgewährungen und/oder entsprechende Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht (mehr) als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Durch diese haftungs- und anfechtungsrechtliche Privilegierung neuer Kredite, soll ein Anreiz zur Vergabe neuer Fremd- und Gesellschafterkredite geschaffen werden, um dringend benötigte Liquidität zu beschaffen.

## 3. Keine Eröffnung aufgrund Gläubigerinsolvenzanträgen

Schließlich gilt für Gläubigerinsolvenzanträge, die zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 gestellt werden, dass solche nur dann zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen können, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag – und damit eben (noch) nicht pandemiebedingt begründet ist.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung der o.g. insolvenzbezogenen Regelungen längstens bis zum **31.03.2021** herbeiführen.

---

*Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-,  
Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung  
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*

### **1. AG, KGaA und SE**

Die Änderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts verfolgen vorrangig den Zweck auch in Zeiten des Social Distancing weiterhin die ordnungsgemäße Beschlussfassung bzw. Handlungsfähigkeit auf Gesellschafterebene zu gewährleisten. Demgemäß gelten sie für Hauptversammlungen, die im Jahr 2020 abgehalten werden bzw. ggf. abzuhalten sind.

Die Änderungen betreffen insbesondere Publikumsgesellschaften wie (europäische) Aktiengesellschaften (AG/SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften.

#### **„Elektronische“ / „Virtuelle“ Hauptversammlung:**

Die Durchführung der Hauptversammlung mittels elektronischer Teilnahme – also auch ganz ohne physische Präsenz des einzelnen Gesellschafters oder eines Vertreters am Ort der Versammlung – wird erleichtert: Auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Satzungsregelung ist nunmehr die Abhaltung einer (Haupt-) Versammlung mit entsprechender technischer Unterstützung – also auf (rein) „elektronischem Wege“ (Stimmabgabe, Bild- und Tonübertragung) – möglich („virtuelle Hauptversammlung“).

Die Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung sowie etwaig damit einhergehenden (pandemiebedingten) Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Vorstand der Gesellschaft. Einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf es zudem.

Angepasst an die technischen und organisatorischen Handlungsspielräume wurden die aktienrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten der Aktionäre entsprechend eingeschränkt.

#### **Verkürzte Einberufungs- und Nachweisfristen:**

Für etwas mehr Flexibilität bei der Gesellschaft sorgen zudem die an vielen Stellen verkürzten gesetzlichen Einberufungs-, Anmelde- und Nachweisfristen. Die Hauptversammlung kann nun etwa mit nur 21 Tagen Frist einberufen werden (anstatt 30 Tagen), der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich (bei börsennotierten Gesellschaften) nun (erst) auf den 12. Tag vor der Versammlung zu beziehen und auch etwaige Ergänzungsverlangen im Hinblick auf die Tagesordnung sind nunmehr auch noch deutliche kurzfristiger (14 statt 24 Tage) möglich.

### **Abschlag auf den Bilanzgewinn:**

Als Reaktion auf etwaige „verzögerte“ bzw. verschobene Hauptversammlungen soll der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrates) i.S.v. § 59 Abs. 1 AktG nunmehr auch ohne eine entsprechende Satzungsermächtigung einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 AktG an die Aktionäre auszahlen.

### **Hauptversammlung innerhalb des gesamten Geschäftsjahres**

Der Vorstand kann zudem entscheiden, dass die Hauptversammlung innerhalb des (gesamten) Geschäftsjahres i.S.v. § 175 Abs. 1 S. 2 AktG stattfindet – zeitlich besteht somit eine erweiterter Handlungsspielraum, um insbesondere auf pandemiebedingte Versammlungsverbote reagieren zu können.

### **Anwendbarkeit der Regelungen auf die Europäische Gesellschaft (SE)**

Auch für die europäische Gesellschaft gelten die vorbeschriebenen (nationalen) Sonderregelungen prinzipiell entsprechend. Lediglich eine Verschiebung der Hauptversammlung – über die für die SE geltende 6-Monats-Frist hinaus (Art. 54 Abs. 1 SE-VO) kommt hier nicht in Betracht. Die Durchführung einer (vollständig) virtuellen Hauptversammlung könnte demnach zwingend geboten sein.

## **2. GmbH**

Nur sehr wenig ändert sich vorerst für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Abzuwarten bleibt, ob hier noch weitergehende Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines eigenen Gesetzes erlassen werden.

Bislang ist (lediglich) vorgesehen, dass Gesellschafterbeschlüsse für das Jahr 2020 „einfacher“ (eben ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter) auch „unter Abwesenden“ – also etwa in Textform oder schriftliche Stimmabgabe – herbeigeführt werden können.

## **3. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)**

Auch für den Bereich der Wohnungseigentümergeinschaften ändert sich auf den ersten Blick nicht viel: Soweit kein neuer Verwalter bestellt wird, bleibt der alte Verwalter bis zu seiner Abberufung bzw. der Bestellung eines neuen Verwalters (Weiter) im Amt. Gleiches gilt für den (bisher beschlossenen) Wirtschaftsplan. Dieser gilt so lange fort, bis über einen neuen Wirtschaftsplan beschlossen worden ist.

## **4. Vereine**

Vorgesagtes gilt im Großen und Ganzen für das Jahr 2020 auch für Vereine...

### **...Vorstände bleiben im Amt:**

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt (die Widerruflichkeit ihrer Bestellung nach § 27 Abs. 2 BGB bleibt indessen unberührt).

### **...Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz:**

Der Vorstand kann auch ohne Satzungsermächtigung den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne (physische) Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

### **...Vereinfachte Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung**

In Ergänzung von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder nunmehr auch dann gültig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss sodann lediglich mit der erforderlichen Mehrheit – also ggf. nicht durch Zustimmung „aller Mitglieder“ – gefasst wurde.

## **5. Umwandlungsrecht**

Unabhängig von der Gesellschaftsform gilt zudem eine zeitliche Anpassung im Umwandlungsgesetz (UmwG), nach der die zugrunde liegende Stichtagsbilanz nun längstens zwölf Monate vor der Anmeldung der Umwandlungsmaßnahme aufgestellt worden sein kann, soweit die Anmeldung im Jahr 2020 erfolgt.

Auch für die gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Maßnahmen gilt, dass das BMJV die verlängerte Geltung dieser Regelungen über das Jahr 2020 hinaus beschließen kann, längstens bis zum **31.12.2021**.

---

## ***Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie („Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“)***

Weitreichende Änderungen im allgemeinen Zivilrecht – insbesondere in den für Verbrauchern relevanten Bereichen Miet- und Darlehensrecht – gelten aufgrund der Neuerungen im Vertragsrecht (§ 240 EGBGB i.d.F. vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2022):

### **1. Moratorium für zivilrechtlichen Forderungen aus Verbraucherverträgen und gegenüber Kleinunternehmen**

#### **3-monatiges Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher**

Für sogenannte „wesentliche Dauerschuldverhältnisse“, die vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurden, steht Verbrauchern zunächst bis zum 30.06.2020 ein Leistungsverweigerungsrecht zu, sofern sie in Folge der COVID-19-Pandemie (derzeit) nicht in der Lage sein sollten, die geschuldete Leistung (etwa Bezahlung)

nicht ohne Gefährdung der Aufrechterhaltung ihres (angemessenen) Lebensunterhalts erbringen zu können.

Damit sind erkennbar diejenigen Fälle gemeint, in denen der Verbraucher bspw. aufgrund eigener wirtschaftlicher Einbußen bzw. pandemiebedingter Einnahmeausfälle wirtschaftlich nicht in der Lage sein sollte, etwa Abrechnungen von Energieversorgern, Stadtwerken, Telekommunikationsdienstleistern o.ä. zu bezahlen. Eine Grundversorgung des Verbrauchers soll dennoch sichergestellt bleiben.

Neben einigen weiteren Besonderheiten bei der (rechtmäßigen) Ausübung des für den Verbraucher vorgesehenen Leistungsverweigerungsrechts bleibt jedenfalls zu beachten: Das pandemiebedingte Leistungsverweigerungsrecht begründet nicht den dauerhaften und/oder endgültigen Entfall der (Zahlungs-) Pflicht: Die aufgrund eines geltend gemachten Leistungsverweigerungsrechts zurückbehaltenen Zahlungen müssen nach dem 30.06.2020 (bzw. bis zum Ablauf einer möglichen Verlängerung der Maßnahme) nachgeholt werden.

### **3-monatiges Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen**

Ebenso wie für einen Verbraucher soll es prinzipiell auch Kleinunternehmen (weniger als 10 Personen beschäftigt und Jahresumsatz unter EUR 2 Mio.) möglich sein, Leistungspflichten aus Dauerschuldverhältnissen zu verweigern. Dafür gelten i.E. die vorgenannten Voraussetzungen und Besonderheiten. Auch hier: Die Besonderheiten des Einzelfalles sind maßgeblich, Handlungsspielraum besteht ggf. auch für denjenigen Gläubiger, gegenüber dem ein Leistungsverweigerungsrecht ausgeübt wird. Diesem steht möglicherweise ein Kündigungsrecht zu.

Nicht nur aufgrund der lediglich inhaltlich recht „schlank“ umgesetzten befristeten (gesetzlichen) Neuerungen ist für Verbraucher, Kleinunternehmer und auch betroffene Gläubiger Weitsicht gefragt: Was nutzt schließlich lediglich ein wirksam ausgeübtes Leistungsverweigerungsrecht, ohne die mittelfristigen wirtschaftlichen Konsequenzen zu bedenken.

## **2. Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

Ausgenommen von dem vorbeschriebenen „Zahlungsaufschub“ bzw. Leistungsverweigerungsrecht sind von vornherein Miet- und Pachtverhältnisse, Darlehensverträge und Arbeitsverhältnisse. Für diese Bereiche sind entsprechende Sonderregelungen verabschiedet worden.

Miet-/Pachtverhältnisse können Vermieterseite nicht (allein) aus dem Grund gekündigt werden, dass der Mieter in der Zeit vom 1.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit seine Miete nicht zahlt – sofern die Nichtleistung eben auf den (unmittelbaren) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

„Neu“ – im Verhältnis zu den bisher geführten Diskussionen im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes – ist der Umstand, dass die bislang vieldiskutierte „gesetzliche Vermutung“ (zugunsten des Mieters) des kausalen Zusammenhangs von Nichtleistung und COVID-19-Pandemie schließlich keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat. Somit bleibt es letztlich Sache des Mieters, einen solchen Zusammenhang auch entsprechend zu belegen, was jedoch in einer Vielzahl der Fälle durchaus gut möglich sein sollte.

Für die aufgrund „Coronakrise“ nicht erbrachten Mietzahlungen gilt jedoch: Diese sind prinzipiell regulär fällig und eben „später nachzuholen“ – und zwar längstens bis zum 30.06.2022. Ab diesem Datum sind dann Kündigungen aufgrund eines entsprechenden Mietzahlungsrückstands wieder möglich.

### **3. Regelungen zum Darlehensrecht**

#### **Stundung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen**

Schließlich wurde auch für den Bereich der Verbraucherdarlehensverträge eine entsprechende pandemiebedingte Stundungsregelung eingeführt. So gilt nunmehr für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, (mit Eintritt der Fälligkeit) für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die wiederum dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten (Rückzahlungs-, Zins-, Tilgungs-) Leistung nicht zumutbar ist.

#### **Beschränkung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung**

Kündigungen von Seiten des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs oder sog. „wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse“ des Kreditnehmers oder der (nunmehr mangelnden) Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind unter vorbeschriebenen Voraussetzungen – bis zum Ablauf der Stundungsdauer – grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **Einverständliche Regelung oder Vertragsverlängerung**

Darlehensgeber und betroffener Verbraucher sind gehalten, eine einvernehmliche Regelung über die Fortführung des Darlehensverhältnisses zu finden. Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30.06.2020 jedoch nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit des Darlehensvertrags um drei Monate: die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen (und i.d.S. „pandemiebedingt-verzögerten“ Leistungen wird um eben diese Frist hinausgeschoben.

Zu vorstehend genannten (temporären) Änderungen des Zivilrechts gilt: Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts aus Verbraucherverträgen und gegenüber Kleinstunternehmen sowie die mietrechtlichen Kündigungsbeschränkungen aufgrund von Zahlungsrückständen bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern. Der Zeitraum, auf den die für Darlehensverträge geltende Stundung ausgeweitet werden kann, beträgt längstens zwölf Monate.

---

Diese Zusammenfassung zu den vom Gesetzgeber beschlossenen Neuerungen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie bietet eine Übersicht zu wesentlichen Regelungsgebieten dieses Gesetzgebungsvorhabens, erhebt jedoch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Eine individuelle und gesonderte Beratung im Einzelfall kann diese Zusammenfassung nicht ersetzen.

**Sprechen Sie uns gerne an!**



**Karsten Schreiner**

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

Tel.: +49 (0)40 – 36156 – 122

E-Mail: [covid19@dierkes-partner.de](mailto:covid19@dierkes-partner.de)